

Bei dem (obenstehenden) verwendeten Logo „Praxis Baustein“ handelt es sich um eine gemäß dem Markengesetz eingetragene und geschützte Wort-Bild-Marke. Jegliche Verwendung dieser Marke bzw. identischer oder ähnlicher Zeichen bedarf der vorherigen Zustimmung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.

Der gesamte Inhalt der nachfolgend aufgeführten Praxisbausteine ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Verwertungsrechte (§ 15 UrhG) stehen diesbezüglich ausschließlich dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. als Urheber zu. Jegliche Form der Nutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Urhebers.

Praxisbausteine im Praxisfeld Keramik

(Berufsfeld Steinbearbeitung, Baustoffherstellung, Keramik-
Glasberufe)

Die folgenden Praxisbausteine orientieren sich am Ausbildungsberuf

Keramiker/in.

Überblick Praxisbausteine im Praxisfeld Keramik

1. Herstellen von Halbfabrikaten: Drehen und Überdrehen
2. Herstellen von Halbfabrikaten: Freidrehen
3. Herstellen von Halbfabrikaten: Gießen
4. Henkeln und Garnieren
5. Dekorieren und Glasieren

Praxisfeld Keramik**Praxisbaustein: Herstellen von Halbfabrikaten: Drehen und Überdrehen**

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Keramiker/in

Ausbildungsordnung:

27.05.2009

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden stellen Halbfabrikate in den Techniken Drehen und Überdrehen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung her. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes ein.

Zuordnung der Kammern:

Handwerkskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 185 – 280 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Herstellen von Halbfabrikaten in den Techniken Drehen und Überdrehen ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Drehen und Überdrehen

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ¹ sowie ihre Rechte und Pflichten.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</p> <p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</p> <p>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p> <p>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen</p>
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ² Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Kontaktpersonen.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs</p> <p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebs erläutern</p> <p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebs, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</p>
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ³	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>

¹ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

² Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

³ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

<p>4</p>	<p>Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
<p>5</p>	<p>Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 8 Qualitätssichernde Maßnahmen a) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen c) Zwischen- und Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 7 Produktkontrolle und Qualitätssicherung an Halb- und Fertigwaren a) Material-, Aufbereitungs-, Formgebungs- und Trocknungsfehler erkennen, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen</p>
<p>6</p>	<p>Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen a) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und sichern b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen</p>
<p>7</p>	<p>Die Teilnehmenden stellen Halbfabrikate mit den Techniken Drehen und Überdrehen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung her. Sie halten die</p>	<p>Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 4 Halbmaschinelle Formgebungsverfahren b) Massen unter Berücksichtigung des</p>

	Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes ein.	<p>Formgebungsverfahren vorbereiten</p> <p>c) Rohlinge formen durch Ein- und Überdrehen oder Hohl- und Vollguss oder Pressen</p> <p>e) Rohlinge nachbearbeiten</p>
8	Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 6 Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen</p> <p>a) Werkzeuge handhaben, pflegen und instand halten</p> <p>c) Maschinen und Einrichtungen bedienen und pflegen</p>

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Drehen und Überdrehen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden
		Verhalten im Brandfall

		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückergerichtetes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 8	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Drehen und Überdrehen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Keramik (30) Lfd. Nr.: 5, 6, 7, 8	Überblick über die Aufgaben eines/einer Keramiker/in
		Ton als Rohstoff
		Eigenschaften von keramischen Produkten
		Überblick über Verfahren zur Gewinnung und Herstellung von Ton
		Überblick über den Prozess vom Rohling zum Produkt
		Überblick über Verfahren der Vorbereitung von Ton
		Überblick über Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über ausgewählte Verfahren und Techniken des Dekorierens und Glasierens
		Kennenlernen und Erprobung ausgewählter Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über das Vorgehen beim Brennen von Ton
		Überblick über Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen
		Qualitätsmerkmale eines keramischen Produktes
B 2	Persönlicher Arbeitsschutz (10) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Sicherheit durch Ordnung und Sauberkeit (SOS)
		Bedeutung der fachgerechten Verwendung von Sicherheitseinrichtungen
		Gefahren und Gefährdungen
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten in verschiedenen Positionen
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 3	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten

		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 4	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 5	Umgang mit Strom (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahren des Stroms für den Menschen
		Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 6	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit dem Rohstoff Ton
		Mülltrennung und Abfallentsorgung

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Drehen und Überdrehen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Drehen und Überdrehen (10) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Grundlagen des Drehens und Überdrehens (Techniken)
		Überblick über Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
		Grundlegende Arbeitsschritte
		Qualitätsmerkmale von Halbfabrikaten
		Besondere Aspekte der Persönlichen Schutzausrüstung und des Arbeitsschutzes
		Bearbeitung von Ton durch Drehen und Überdrehen
		Grundlagen der Bedienung der Töpferscheibe (Aufbau, Funktion, Bedienungsgrundlagen, Arbeitsschritte)
		Kennenlernen und Erprobung ausgewählter Verfahren des Dekorierens und Glasierens
C 2	Vorbereitung Drehen und Überdrehen (5) Lfd. Nr.: 5, 6	Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Vorbereitung der Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
C 3	Durchführung Drehen und Überdrehen (30) Lfd. Nr.: 5, 7	Herstellung von Halbfabrikaten durch Drehen und Überdrehen
		Bedienung der Töpferscheibe
		Qualitätskontrolle durchführen
C 4	Nachbereitung Drehen und Überdrehen (5) Lfd. Nr.: 5, 8	Fachgerechte Reinigung und Lagerung der Arbeitsmittel und Geräte
		Qualitätssendkontrolle durchführen
		Aufräumen des Arbeitsplatzes

Praxisfeld Keramik**Praxisbaustein: Herstellen von Halbfabrikaten: Freidrehen**

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Keramiker/in

Ausbildungsordnung:

27.05.2009

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden stellen Halbfabrikate in der Technik Freidrehen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung her. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes ein.

Zuordnung der Kammern:

Handwerkskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 195 – 295 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Herstellen von Halbfabrikaten in der Technik Freidrehen ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Freidrehen

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ⁴ sowie ihre Rechte und Pflichten.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</p> <p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</p> <p>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p> <p>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen</p>
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ⁵ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Kontaktpersonen.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs</p> <p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebs erläutern</p> <p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebs, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</p>
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ⁶	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>

⁴ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

⁵ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

⁶ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmengreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

<p>4</p>	<p>Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
<p>5</p>	<p>Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. Qualitätssichernde Maßnahmen a) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen c) Zwischen- und Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 7 Produktkontrolle und Qualitätssicherung an Halb- und Fertigwaren a) Material-, Aufbereitungs-, Formgebungs- und Trocknungsfehler erkennen, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen</p>
<p>6</p>	<p>Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen a) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und sichern b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen</p>
<p>7</p>	<p>Die Teilnehmenden stellen Halbfabrikate mit der Technik Freidrehen wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung her. Sie</p>	<p>Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 1 Freidrehen und Abdrehen von Formen</p>

	<p>halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes ein.</p>	<p>a) Masse vorbereiten, insbesondere durch Schlagen und Walken b) Masse portionieren c) Drehmasse zentrieren, aufbrechen, bodenlegen und hochziehen d) Grundformen maßgenau in gleichmäßiger Wanddicke drehen e) lederharte Formlinge auf der Scheibe zentrieren, fixieren und abdrehen</p>
<p>8</p>	<p>Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 6 Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen a) Werkzeuge handhaben, pflegen und instand halten c) Maschinen und Einrichtungen bedienen und pflegen</p>

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Freidrehen
Inhalts- und Vermittlungsstruktur
Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden
		Verhalten im Brandfall

		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückengerechtes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 8	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Freidrehen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Keramik (30) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Überblick über die Aufgaben eines/einer Keramiker/in
		Ton als Rohstoff
		Eigenschaften von keramischen Produkten
		Überblick über Verfahren zur Gewinnung und Herstellung von Ton
		Überblick über den Prozess vom Rohling zum Produkt
		Überblick über Verfahren der Vorbereitung von Ton
		Überblick über Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über ausgewählte Verfahren und Techniken des Dekorierens und Glasierens
		Kennenlernen und Erprobung ausgewählter Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über das Vorgehen beim Brennen von Ton
		Überblick über Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen
Qualitätsmerkmale eines keramischen Produktes		
B 2	Persönlicher Arbeitsschutz (10) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Sicherheit durch Ordnung und Sauberkeit (SOS)
		Bedeutung der fachgerechten Verwendung von Sicherheitseinrichtungen
		Gefahren und Gefährdungen
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten in verschiedenen Positionen
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 3	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten

		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 4	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 5	Umgang mit Strom (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahren des Stroms für den Menschen
		Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 6	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit dem Rohstoff Ton
		Mülltrennung und Abfallentsorgung

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Freidrehen
Inhalts- und Vermittlungsstruktur
Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Freidrehen (20) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Grundlagen des Drehens und Freidrehens (Verfahren und Techniken)
		Überblick über Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
		Grundlegende Arbeitsschritte
		Qualitätsmerkmale von Halbfabrikaten
		Besondere Aspekte der Persönlichen Schutzausrüstung und des Arbeitsschutzes
		Grundlagen der Bedienung der Töpferscheibe (Aufbau, Funktion, Bedienungsgrundlagen, Arbeitsschritte)
C 2	Vorbereitung Freidrehen (5) Lfd. Nr.: 5, 6	Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Vorbereitung der Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
		Formgebung von Ton durch Freidrehen
		Bedienung der Töpferscheibe
C 3	Durchführung Freidrehen (30) Lfd. Nr.: 5, 7	Bearbeiten von Ton durch Freidrehen
		Qualitätskontrolle durchführen
C 4	Nachbereitung Freidrehen (5) Lfd. Nr.: 5, 8	Aufräumen des Arbeitsplatzes
		Fachgerechte Reinigung und Lagerung der Arbeitsmittel und Geräte
		Qualitätseindkontrolle durchführen

Praxisfeld Keramik**Praxisbaustein: Herstellen von Halbfabrikaten: Gießen**

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Keramiker/in

Ausbildungsordnung:

27.05.2009

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden gießen Halbfabrikate wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes ein.

Zuordnung der Kammern: Handwerkskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 195 – 295 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Gießen von Halbfabrikaten ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Gießen

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ⁷ sowie ihre Rechte und Pflichten.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</p> <p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</p> <p>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p> <p>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen</p>
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ⁸ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Kontaktpersonen.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs</p> <p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebs erläutern</p> <p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebs, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</p>
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ⁹	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>

⁷ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

⁸ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

⁹ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

<p>4</p>	<p>Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
<p>5</p>	<p>Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 8 Qualitätssichernde Maßnahmen a) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen c) Zwischen- und Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 7 Produktkontrolle und Qualitätssicherung an Halb- und Fertigwaren a) Material-, Aufbereitungs-, Formgebungs- und Trocknungsfehler erkennen, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen</p>
<p>6</p>	<p>Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen a) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und sichern b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen</p>
<p>7</p>	<p>Die Teilnehmenden gießen Halbfabrikate mit der Technik Freidrehen wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-,</p>	<p>Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 4 Halbmaschinelle Formgebungsverfahren b) Massen unter Berücksichtigung des</p>

	Brand- und Umweltschutzes ein.	<p>Formgebungsverfahren vorbereiten</p> <p>c) Rohlinge formen durch Ein- und Überdrehen oder Hohl- und Vollguss oder Pressen</p> <p>e) Rohlinge nachbearbeiten</p>
8	<p>Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 6 Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen</p> <p>a) Werkzeuge handhaben, pflegen und instand halten</p> <p>c) Maschinen und Einrichtungen bedienen und pflegen</p>

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Gießen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden
		Verhalten im Brandfall

		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückergerichtetes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 8	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Gießen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Keramik (30) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Überblick über die Aufgaben eines/einer Keramiker/in
		Ton als Rohstoff
		Eigenschaften von keramischen Produkten
		Überblick über Verfahren zur Gewinnung und Herstellung von Ton
		Überblick über den Prozess vom Rohling zum Produkt
		Überblick über Verfahren der Vorbereitung von Ton
		Überblick über Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über ausgewählte Verfahren und Techniken des Dekorierens und Glasierens
		Kennenlernen und Erprobung ausgewählter Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über das Vorgehen beim Brennen von Ton
		Überblick über Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen
		Qualitätsmerkmale eines keramischen Produktes
B 2	Persönlicher Arbeitsschutz (10) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Sicherheit durch Ordnung und Sauberkeit (SOS)
		Bedeutung der fachgerechten Verwendung von Sicherheitseinrichtungen
		Gefahren und Gefährdungen
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten in verschiedenen Positionen
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 3	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten

		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 4	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 5	Umgang mit Strom (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahren des Stroms für den Menschen
		Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 6	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit dem Rohstoff Ton
		Mülltrennung und Abfallentsorgung

Praxisbaustein Herstellen von Halbfabrikaten: Gießen

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Gießen (20) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Grundlagen des Gießens (Verfahren und Techniken)
		Überblick über Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
		Grundlegende Arbeitsschritte
		Qualitätsmerkmale von Halbfabrikaten
		Besondere Aspekte der Persönlichen Schutzausrüstung und des Arbeitsschutzes
C 2	Vorbereitung Gießen (5) Lfd. Nr.: 5, 6	Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Vorbereitung der Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
C 3	Durchführung Gießens (30) Lfd. Nr.: 5, 7	Bearbeitung von Ton durch Gießen
		Qualitätskontrolle durchführen
C 4	Nachbereitung Gießen (5) Lfd. Nr.: 5, 8	Aufräumen des Arbeitsplatzes
		Fachgerechte Reinigung und Lagerung der Arbeitsmittel und Geräte
		Qualitätseindkontrolle durchführen

Praxisfeld Keramik**Praxisbaustein: Henkeln und Garnieren**

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Keramiker/in

Ausbildungsordnung:

27.05.2009

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden henkeln und garnieren keramische Masse wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes ein.

Zuordnung der Kammern: Handwerkskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 195 – 295 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Henkeln und Garnieren keramischer Masse ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Henkeln und Garnieren

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ¹⁰ sowie ihre Rechte und Pflichten.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</p> <p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</p> <p>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p> <p>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen</p>
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ¹¹ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Kontaktpersonen.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs</p> <p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebs erläutern</p> <p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebs, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</p>
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ¹²	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>

¹⁰ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

¹¹ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

¹² Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmen ergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

<p>4</p>	<p>Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
<p>5</p>	<p>Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 8 Qualitätssichernde Maßnahmen a) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen c) Zwischen- und Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 7 Produktkontrolle und Qualitätssicherung an Halb- und Fertigwaren a) Material-, Aufbereitungs-, Formgebungs- und Trocknungsfehler erkennen, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen</p>
<p>6</p>	<p>Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen a) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und sichern b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen</p>
<p>7</p>	<p>Die Teilnehmenden henkeln und garnieren keramische Masse mit der Technik Freidrehen wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln</p>	<p>Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 5 Henkeln und Garnieren a) Massen durch Kneten, Walken und Rollen</p>

	<p>des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes ein.</p>	<p>vorbereiten</p> <p>b) Masse einteilen</p> <p>c) Henkel für Grundformen unter Beachtung von Funktion und Ästhetik ziehen und ansetzen</p> <p>d) Henkel für große und komplexe Formen unter Beachtung von Funktion und Ästhetik ziehen und ansetzen</p> <p>e) Henkel und Formteile frei formen und angarnieren</p> <p>f) Henkel und Formteile nacharbeiten</p>
<p>8</p>	<p>Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 6</p> <p>Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen</p> <p>a) Werkzeuge handhaben, pflegen und instand halten</p> <p>c) Maschinen und Einrichtungen bedienen und pflegen</p>

Praxisbaustein Henkeln und Garnieren

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden
		Verhalten im Brandfall

		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückergerichtetes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 8	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Henkeln und Garnieren

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Keramik (30) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Überblick über die Aufgaben eines/einer Keramiker/in
		Ton als Rohstoff
		Eigenschaften von keramischen Produkten
		Überblick über Verfahren zur Gewinnung und Herstellung von Ton
		Überblick über den Prozess vom Rohling zum Produkt
		Überblick über Verfahren der Vorbereitung von Ton
		Überblick über Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über ausgewählte Verfahren und Techniken des Dekorierens und Glasierens
		Kennenlernen und Erprobung ausgewählter Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über das Vorgehen beim Brennen von Ton
		Überblick über Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen
		Qualitätsmerkmale eines keramischen Produktes
B 2	Persönlicher Arbeitsschutz (10) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Sicherheit durch Ordnung und Sauberkeit (SOS)
		Bedeutung der fachgerechten Verwendung von Sicherheitseinrichtungen
		Gefahren und Gefährdungen
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten in verschiedenen Positionen
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 3	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten

		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 4	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 5	Umgang mit Strom (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahren des Stroms für den Menschen
		Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 6	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit dem Rohstoff Ton
		Mülltrennung und Abfallentsorgung

Praxisbaustein Henkeln und Garnieren
Inhalts- und Vermittlungsstruktur
Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Henkeln und Garnieren (20) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Grundlagen Henkeln und Garnieren (Verfahren und Techniken)
		Überblick über Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
		Grundlegende Arbeitsschritte
		Kennen lernen der verschiedenen Arbeitstechniken
		Qualitätsmerkmale beim Henkeln und Garnieren
		Besondere Aspekte der Persönlichen Schutzausrüstung und des Arbeitsschutzes
C 2	Vorbereitung Henkeln und Garnieren (5) Lfd. Nr.: 5, 6	Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Vorbereitung der Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
		Einteilung von Masse
C 3	Durchführung Henkeln und Garnieren (20) Lfd. Nr.: 5, 7	Bearbeitung von Masse durch Kneten, Walken oder Rollen
		Henkel für Grundformen unter Beachtung von Funktion und Ästhetik ziehen
		Henkel komplexe Formen unter Beachtung von Funktion und Ästhetik ziehen
		Henkel und Formteile frei formen und angarnieren
		Henkel und Formteile nacharbeiten
		Qualitätskontrolle durchführen
C 4	Nachbereitung Henkeln und Garnieren (5) Lfd. Nr.: 5, 8	Aufräumen des Arbeitsplatzes
		Fachgerechte Reinigung und Lagerung der Arbeitsmittel und Geräte
		Qualitätsendkontrolle durchführen

Praxisfeld Keramik**Praxisbaustein: Dekorieren und Glasieren**

Zu Grunde liegender anerkannter Ausbildungsberuf:

Keramiker/in

Ausbildungsordnung:

27.05.2009

Qualifizierungsziel:

Die Teilnehmenden dekorieren und glasieren wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes ein.

Zuordnung der Kammern:

Handwerkskammer

Zeitraum der Qualifizierung:

Richtstundenzahl: 185 – 280 Zeitstunden (bezieht sich auf Theorie und Praxis insg.)

Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt nach den Anforderungen der Festlegungen zur Durchführung der Leistungsfeststellung bei Praxisbausteinen.

Begründung und Hintergründe (insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe):

Praxisbausteine richten sich an Personen, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (SGB IX §136 Abs.1). Praxisbausteine eröffnen Personen, welche nicht ausbildungsreif sind und auch perspektivisch keine Ausbildung erfolgreich absolvieren können, die Chance, an Ausbildungsinhalten teilzuhaben und diese absolvieren zu können. Praxisbausteine wurden insbesondere für die Anwendung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt, können aber auch in alternativen Strukturen der beruflichen Teilhabe für diesen Personenkreis erprobt werden.

Das Dekorieren und Glasieren ist für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, für Integrationsprojekte sowie die Arbeitsbereiche und Außenarbeitsplätze von WfbM relevant.

Eine Form der aufbauenden Weiterqualifizierung kann der Qualifizierungsbaustein sein.

Praxisbaustein Dekorieren und Glasieren

Qualifizierungsbild

Lfd. Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages ¹³ sowie ihre Rechte und Pflichten.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</p> <p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</p> <p>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p> <p>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen</p>
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes. ¹⁴ Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Kontaktpersonen.	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs</p> <p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebs erläutern</p> <p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebs, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</p>
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein. ¹⁵	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>

¹³ Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

¹⁴ Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

¹⁵ Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

<p>4</p>	<p>Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 4 Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
<p>5</p>	<p>Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung aus.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 8 Qualitätssichernde Maßnahmen a) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen c) Zwischen- und Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 7 Produktkontrolle und Qualitätssicherung an Halb- und Fertigwaren a) Material-, Aufbereitungs-, Formgebungs- und Trocknungsfehler erkennen, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen</p>
<p>6</p>	<p>Die Teilnehmenden bereiten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung vor.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten § 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen a) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und sichern b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen</p>
<p>7</p>	<p>Die Teilnehmenden dekorieren und glasieren keramische Produkte wie vorgegeben oder bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und</p>	<p>Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 3 Entwerfen und Umsetzen von Dekoren a) vorgegebene Dekore auf Roh- und Schrühware</p>

	<p>Umweltschutzes ein.</p>	<p>übertragen</p> <p>c) Roh- und Schrühware, insbesondere durch Tauchen, Begießen und Spritzen, engobieren und glasieren</p> <p>d) Farben, Engoben und Glasuren in unterschiedlichen Techniken, insbesondere mit Pinsel und Malhorn, auftragen</p> <p>e) Roh- und Schrühware bemalen</p> <p>f) Pausen und Schablonen herstellen und zur Dekoration einsetzen</p> <p>g) Abdecktechniken anwenden</p>
<p>8</p>	<p>Die Teilnehmenden warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung personeller Hilfestellung instand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.</p>	<p>Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nr. 6 Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen</p> <p>a) Werkzeuge handhaben, pflegen und instand halten</p> <p>c) Maschinen und Einrichtungen bedienen und pflegen</p>

Praxisbaustein Dekorieren und Glasieren

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil A: Allgemein

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
A 1	Rechte und Pflichten (10) Lfd. Nr.: 1	Rechte und Pflichten der Beschäftigten
		Werkstattvertrag/Bildungsvertrag und seine Inhalte
		Urlaubsordnung
		Arbeits- und Pausenzeiten, Schichtarbeit
		Verhalten im Krankheitsfall
		Mitwirkung der Beschäftigten gem. geltender Vorschriften
		Datenschutz
A 2	Aufgaben des Betriebes (10) Lfd. Nr.: 2	Aufgaben des Betriebes
		Werkstättenverordnung (WVO)
		Aufbau des Betriebes
		Ansprechpartner und Verantwortliche
A 3	Allgemeiner Arbeitsschutz (15) Lfd. Nr.: 3	Arbeitsschutzgesetz – Pflichten des Betriebes
		Arbeitsschutzgesetz – Pflichten der Beschäftigten
		Arbeitsschutzgesetz – Gefahren am Arbeitsplatz
		Sicherheitskennzeichen und Gesundheitsschutzkennzeichen
		Persönliche Schutzausrüstung
		Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt
		Arbeitsschutzbelehrung
A 4	Allgemeiner Brandschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Bränden
		Brände vermeiden
		Verhalten im Brandfall

		Brandschutzzeichen und Rettungszeichen
		Fluchtwege und Sammelplatz
A 5	Allgemeiner Unfallschutz (5) Lfd. Nr.: 3	Entstehung von Unfällen
		Unfälle vermeiden
		Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person
		Verhalten bei eigenen Arbeitsunfällen oder Verletzungen am Arbeitsplatz
		Sicherheitszeichen
		Ersthelfer
A 6	Heben und Tragen (10) Lfd. Nr.: 3	Gründe für rückergerichtetes Heben und Tragen
		Grundtechniken Heben und Tragen
		Lasten gemeinsam heben und tragen
		Hilfsmittel beim Heben und Tragen von Lasten
		Ausgleichsübungen
A 7	Allgemeiner Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Unsere Umwelt
		Möglichkeiten des Betriebes zum Schutz der Umwelt
		Mülltrennung und Entsorgung
A 8	Qualitätssicherung (5) Lfd. Nr.: 5	Bedeutung von Qualitätssicherung
		Maßnahmen der Qualitätssicherung
A 9	Personale Kompetenz (10) Lfd. Nr.: 1 bis 8	Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten
		Umgang mit Kunden
		Umgang mit Stress am Arbeitsplatz

Praxisbaustein Dekorieren und Glasieren

Inhalts- und Vermittlungsstruktur

Teil B: Berufsspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
B 1	Grundlagen Keramik (30) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Überblick über die Aufgaben eines/einer Keramiker/in
		Ton als Rohstoff
		Eigenschaften von keramischen Produkten
		Überblick über Verfahren zur Gewinnung und Herstellung von Ton
		Überblick über den Prozess vom Rohling zum Produkt
		Überblick über Verfahren der Vorbereitung von Ton
		Überblick über Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über ausgewählte Verfahren und Techniken des Dekorierens und Glasierens
		Kennen lernen und Erprobung ausgewählter Verfahren und Techniken der Tonbearbeitung
		Überblick über das Vorgehen beim Brennen von Ton
B 2	Persönlicher Arbeitsschutz (10) Lfd. Nr.: 3	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
		Desinfektion, Hautschutz und Hautpflege
		Sicherheit durch Ordnung und Sauberkeit (SOS)
		Bedeutung der fachgerechten Verwendung von Sicherheitseinrichtungen
		Gefahren und Gefährdungen
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten in verschiedenen Positionen
		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 3	Ergonomie (5) Lfd. Nr.: 3	Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Ergonomische Haltung bei der Ausführung von Tätigkeiten

		Heben und Tragen von Arbeitsmaterialien
B 4	Umgang mit Gefahrstoffen (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahrstoffe und die Gefahrstoffverordnung
		Kennzeichnung von Gefahrstoffen
		Umgang mit Gefahrstoffen
		Sicherheitsdatenblatt
B 5	Umgang mit Strom (5) Lfd. Nr.: 3	Gefahren des Stroms für den Menschen
		Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Strom
B 6	Umweltschutz (5) Lfd. Nr.: 4	Auswahl und Umgang mit dem Rohstoff Ton
		Mülltrennung und Abfallentsorgung

Praxisbaustein Dekorieren und Glasieren
Inhalts- und Vermittlungsstruktur
Teil C: Bausteinspezifische Inhalte

Nr.	Modul (Mindeststunden) Lfd. Nr. Inhalte Qualifizierungsbild	Lerneinheiten
C 1	Grundlagen Dekorieren und Glasieren (20) Lfd. Nr.: 5, 6, 7	Grundlagen des Dekorierens (Verfahren und Techniken)
		Grundlagen des Glasieren (Verfahren und Techniken)
		Überblick über Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
		Grundlegende Arbeitsschritte
		Qualitätsmerkmale von Halbfabrikaten
		Besondere Aspekte der Persönlichen Schutzausrüstung und des Arbeitsschutzes
C 2	Vorbereitung Dekorieren und Glasieren (10) Lfd. Nr.: 5, 6	Einrichtung des Arbeitsplatzes
		Vorbereitung der Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen
C 3	Durchführung Dekorieren und Glasieren (25) Lfd. Nr.: 5, 7	Bearbeitung von Ton durch Dekorieren und Glasieren
		Qualitätskontrolle durchführen
C 4	Nachbereitung Dekorieren und Glasieren (5) Lfd. Nr.: 5, 8	Aufräumen des Arbeitsplatzes
		Fachgerechte Reinigung und Lagerung der Arbeitsmittel und Geräte
		Qualitätsendkontrolle durchführen